

DOB 61.1
Amt für Stadtentwicklung und
Bauordnung
-Denkmalschutzbehörde-

Koblenz, 30.03.2021
Tel.: 3170, Frau Kaiser
3153/ Herr Böckling
Fax: 3150
E-Mail: denkmalpflege@stadt.koblenz.de

Amt 61.2 Bauaufsicht

Aktenzeichen 10006-21
Antragsteller

Herrn
Guido Fries
Rheinstraße 103, 56179 Vallendar

Betrifft **Erweiterung Wohngebäude um ein Vollgeschoss und ein Satteldach
Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken**

Bauaktenzeichen **00091-2021-03**

Grundstück Koblenz, Am Markt 222
Gemarkung Koblenz (PLZ 56068) Flur 5
Flurstück 112/2

Stellungnahme Amt 61 Untere Denkmalschutzbehörde

Die Vorlage eines denkmalrechtlichen Erlaubnis-antrages ist

- erforderlich.
 nicht erforderlich.

- Das Grundstück/Gebäude steht formal unter Denkmalschutz durch
- Einzelunterschutzstellung.
 Lage innerhalb einer Denkmalzone, Ehrenbreitstein.
 Umgebungsschutz.
- Es handelt sich nicht um ein Baudenkmal.

Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Stellungnahme zum historischen Dachstuhl:

Am 26.03.2021 wurde ein Außentermin des Kollegen Herr Böckling als Vertreter der Unteren Denkmalschutzbehörde mit Herrn Fries durchgeführt. Im Rahmen dieses Außentermins fand eine Begehung des unmittelbar unter dem First befindlichen Teils des Dachstuhls statt. Hierbei sowie in Nachbesprechungen innerhalb der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde wie folgt festgestellt:

Der Dachstuhl weist augenscheinlich einen gemischten Bestand bauzeitlicher Hölzer sowie von Hölzern aus der Nachkriegszeit auf. Die an einigen Sparren partiell ersichtliche Ergänzung alter Hölzer weist auf eine partielle Erhaltung und bewusste Rekonstruktion des bauzeitlichen Bestands hin.

Ebenfalls der Bauzeit entstammen höchstwahrscheinlich Bauteile wie die Giebelwände, eine dort befindliche Holzklappe und eine Gittertür.

Die von zum Innenhof ausgerichteten, nordseitigen Gauben wurden nicht in Augenschein genommen, da sie sich auf der unteren Ebene des Dachstuhls befinden und möglicherweise zu einer zu diesem Zeitpunkt nicht zugänglichen Wohnung gehören. Es ist jedoch anzumerken, dass diese Gauben im Gegensatz zu den straßenseitig ersichtlichen Gauben aufgrund ihrer charakteristischen Form und Zierelemente mit großer Wahrscheinlichkeit der Bauzeit entstammen.

Das Dach weist folglich noch bauzeitliche Bestandteile auf. Außerdem gibt das bestehende Dach die aus dem Jahre 1905 überlieferte Kubatur des Gebäudes wieder und stellt damit ein materielles Zeugnis des historischen Stadtteils Ehrenbreitstein dar. Daher ist das Dach aus Sicht der Denkmalpflege zu erhalten.

Zuletzt ist noch anzumerken, dass bei der Begehung keine Schäden an dem genannten Bereich des Dachstuhls festgestellt wurden, die einer Erhaltung widersprechen. Tatsächlich wurde der Zustand des Dachstuhls durch die Untere Denkmalschutzbehörde anhand der bisherigen Erkenntnisse als gut bewertet. Eine Erneuerung des Dachstuhls ist folglich nicht erforderlich.

Da die Kubatur des Dachs als historisches Zeugnis zu werten ist und der Zustand des Dachstuhls dessen Entfernung und wie auch immer geartete Erneuerung nicht rechtfertigt, werden die Inhalte des Bauvorhabens denkmalfachlich negativ bewertet.

Diese Stellungnahme ist positiv, negativ, differenziert zu werten.

Im Auftrag



Lara Kaiser

